



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Herrn  
Joachim Lindenberg  
Heubergstraße 1 a  
76228 Karlsruhe

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681- [REDACTED]

Fax +49 30 18 681- [REDACTED]

bearbeitet von:  
[REDACTED]

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheit – Stand des Regierungsvorhabens „Recht auf Verschlüsselung“ [#244777]**

Ihre E-Mail vom 28. April 2022  
ZII4-13002/4#3425  
Berlin, 12. Mai 2022  
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit Schreiben vom 28. April 2022 stellen Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) einen Antrag zum Stand des Regierungsvorhabens „Recht auf Verschlüsselung“ mit nachfolgenden Fragestellungen:

*„Da es wie ich bereits dargestellt habe, eine ganze Reihe von Rechten bereits gibt, frage ich mich warum die nicht ausreichen oder umgesetzt werden, sondern warum die Regierung ein neues Recht einführen will.“*

*Dazu gibt es bestimmte Evaluierungen oder vielleicht auch andere Dokumente und damit amtliche Informationen warum das mit den bestehenden Rechten und der Umsetzung so schwierig ist und damit ein neues Recht erforderlich ist. Bitte veröffentlichen Sie diese amtlichen Dokumente.“*

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Ihr Antrag wird gemäß § 4 IFG abgelehnt.

Begründung:

Nach § 4 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Ihr Auskunftsbegehren bezieht sich auf die Vorbereitungen des Regierungsvorhabens zum Recht auf Verschlüsselung, das zum jetzigen Zeitpunkt aus Abstimmungen zum Vorgehen, der Erstellung von Entwürfen und aus Vorarbeiten besteht.

Eine Auskunft zum jetzigen Zeitpunkt hierzu könnte durch vorzeitige Veröffentlichung nicht abgestimmter Dokumente, die nicht vollständig den Regierungswillen abbilden, zu einer konkreten Beeinträchtigung des Erfolgs der Entscheidung oder bevorstehenden behördlichen Maßnahmen führen.

Ihr Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, weil durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Ich bedauere Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

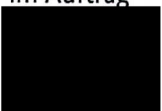
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



**Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.